Leitfaden

Das Fleisch der Meister.

Steinemann Eichenhof Schwein HF3

1. Allgemeine Zielrichtung

1.1 Allgemeines

Das Schweinefleischqualitätsprogramm „Steinemann Eichenhof Schwein HF3“ steht für die Erzeugung von Schweinefleisch unter Beachtung besonderer Auflagen hinsichtlich der Haltungsbedingungen.

1.1.1 Anerkannte Haltungsform 3-Programme

Die Anerkennung anderer Haltungsform-3-Programme ist grundsätzlich möglich.
Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Programms über die gegenseitige Anerkennung erforderlich.

1.1.2 Anerkennung folgender Programme

- Programm Brand Meat Exellence3
- Offenstall

1.1.3 Management

- Schlachtgewicht: 85,0–110,0 kg
- Mindestausbeute: mindestens 55,0 MFL (nach FOM)

1.2 Zielrichtung

Zielsetzung des Qualitätslabels „Steinemann Eichenhof Schwein HF3“ ist es dem Verbraucher deutsches Schweinefleisch höchster Qualität anzubieten – aus nachweislich tierwohlorientierter Haltung gemäß Haltungsstufe 3.

1.3 Kontrolle

Die Anforderungen dieses Leitfadens setzen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft voraus. Die Verantwortung hierfür liegt beim Tierhalter.

Die Kontrolle und Überwachung des Leitfadens „Steinemann Eichenhof Schwein HF3“ für den Bereich Landwirtschaft wird unabhängig und neutral von einem Zertifizierungsunternehmen durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme am „Steinemann Eichenhof Schwein HF3“-Programm ist die erfolgreiche Teilnahme an der QS- und ITW-Zertifizierung.

Die verschiedenen Anforderungen im Leitfaden dieses Programmes werden unterschiedlich gewichtet. Einzelne Punkte führen bei Nichterfüllen zu der sogenannten „KO-Bewertung“, d.h. das Audit ist dann nicht bestanden. Bei anderen Anforderungen ist Nachbesserung innerhalb von 14 Tagen möglich, die Korrekturmaßnahmen werden von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Die Erfüllung dieser Punkte wird durch ein Zusatzaudit kontrolliert. Falls dann die Nachbesserung nicht nachgewiesen bzw. nicht erfolgt ist, gilt das Audit als nicht bestanden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden jährlich kontrolliert. Dabei wird ein unangekündigtes, vollständiges Audit durchgeführt. Die Zulassung der Betriebe erfolgt kalenderjährlich. Zusätzlich wird im Rahmen der ITW-Zertifizierung der Betriebe jährlich ein Bestandscheck auf dem Betrieb durchgeführt.

Sollten Betriebe die Lieferberechtigungen für die Programme verlieren, erhalten wir diese Informationen über die Schnittstellenabfrage der QS-, sowie ITW- Datenbank. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss des Betriebs aus dem Programm.

2. Anforderungen an den Bereich Landwirtschaft

2.1 Geburt und Aufzucht (K.O.)

Ein Merkmal dieses Programms ist die regionale Herkunft des angebotenen Fleisches. Alle Tiere müssen in Deutschland geboren, aufgezogen und gehalten werden. Dieser Nachweis muss durch vorhandene Lieferpapiere bestätigt werden.

2.2 Haltung

Variante A – für Tiere ohne Zugang zu Außenflächen (Offenfrontstall)

• Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen.

• Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen haben.

• Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls betragen (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben) oder mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen.

• Mit Windschutznetzen/Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann.

• Platzangebot insgesamt:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm, Bodenfläche in Quadratmetern

über 30 bis 50 kg 0,70 m² über 50 bis 120 kg 1,30 m² über 120 kg 1,50 m²

Variante B – Für Tiere mit Zugang zu Außenflächen (Auslauf)

• Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen (Auslauf, Laufhof o.ä.)

• Außenflächen mit mind. 0,3 m² pro Tier

• Platzangebot insgesamt (Stall + Auslauf):

Durchschnittsgewicht in Kilogramm Bodenfläche in Quadratmetern

über 30 bis 50 kg 0,70 m² über 50 bis 120 kg 1,10 m² über 120 1,40 m²

- Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m^2-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschrankungen und Abtrennungen.

- Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht. (Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 31)

• Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tier einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.

• Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen.

• Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf zu haben.

• Der Auslauf muss mindestens 2 m lang und breit sein, damit sich kein Schwein verletzt.

2.3. Einstreu

Pro Tier ist eine weiche Liegefläche bereitzustellen, die eingestreut ist. Die Liegefläche muss mindestens 0,43m2 pro Tier betragen und soll mindestens ein Drittel der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche ausmachen.

2.4. Beschäftigungsmaterialien

Es sind geeignete Beschäftigungsmaterialien gemäß den LAVES-Kriterien bereitzustellen. Dazu zählen insbesondere Stroh, Heu oder Seile.

Die Materialien sollen struktur- und rohfaserreich sein und den natürlichen Erkundungs- und Beschäftigungsbedürfnissen der Tiere entsprechen.

2.5. Raufutter

Es ist rohfaserreiches Raufutter bereitzustellen, wie zum Beispiel Stroh, Heu oder Luzerne. Das Raufutter soll zur Förderung der Verdauungsgesundheit und zur Beschäftigung der Tiere beitragen.

2.6. Zulassung

Der Betrieb muss über eine gültige QS-, sowie eine gültige ITW-Zertifizierung (Initiative Tierwohl) verfügen.

2.7. Ringelschwänze

Keine Vorgaben

2.8. Genesungsbuchten

Es müssen ausreichend Krankenbuchten zur Verfügung stehen.

Pro Tier sind mindestens 1,3 m² Buchtenfläche vorzusehen.

Jede Krankenbucht muss mit einer weichen Unterlage ausgestattet sein, die eine Liegefläche von mindestens 0,65 m² pro Tier bietet. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf.

2.9. Fütterung

2.9.1 Ohne Gentechnik (K.O.)

Grundsätzlich müssen alle Futtermittel nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein. Die Schweine werden mindestens während der gesamten Mastphase GVO-frei gefüttert. Eine spezielle VLOG-Zertifizierung ist nicht notwendig. Um im Audit die GVO-Freiheit festzustellen, sind alle Lieferscheine zu archivieren.

2.10. Tiergesundheit

Ein Nachweis zur Teilnahme am QS-Befunddaten-Monitoring liegt vor.

Ein Nachweis zur Teilnahme am QS-Antibiotika-Monitoring liegt vor.

Ein Nachweis zur Teilnahme am QS-Salmonellen-Monitoring liegt vor.

2.11. Befunde

Die Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) muss gewährleitet sein.

2.12. Tierarzt

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein.